

# MAGYAR ZSIDÓ

Hitfelekezeti érdekű folyóirat.

„Béke, béke a távollevőknek,  
„Béke a közellevőknek!”

I s a j a s.

<p>Előfizetési feltételek: (Pesten házhordással vidékre postai szétküldéssel)</p> <p>Egész évre . . . . . 6 frt. Félévre . . . . . 3 frt.</p> <p>Megjelenik minden nyolczadik napon.</p>	<p>Szerkesztő: <b>KRAUSZ ZSIGMOND.</b></p> <p>Kiadó-laptulajdonos: <b>A „HITŐR” cz. egylet.</b></p>	<p>Kiadó-hivatal: Sip-utca, 9. sz. hová a reclamációk és a „HITŐR” cz. egylet titkári hivatalát illető küldemények intézendők.</p> <p>Szerkesztőségi iroda: Sip-utca 9. sz. a., hová a kéziratok, vidéki levelek és előfizetések intézendők.</p>
--	---	--

## Az izr. congressus tanácskozási eredménye.

### Szabályzat

a magyar és erdélyhoni izraelita hitközségek szervezése tárgyában.

(Folytatás.)

62. §. A kerületi képviselő rend szerint egyszer ül össze évenként, és pedig ezen szabályzat életbelépte után legelőször ott, hol a kerület legnagyobb izraelita hitközsége létezik. — Jövőre a képviselőség mindenkor előre határozza el legközelebbi ülésének helyét.

63. §. A kerületi előjáróság gondoskodik a kerületi elnökök határozatainak végrehajtásáról, elhatározza a rendkívüli gyűlések egybehívását, és képviseli a kerületet harmadik személyekkel szemben. A kerületi képviselő nevében kiállítandó okmányokat az elnök vagy helyettese s a jegyző írják alá.

64. §. A kerületi elnök veszi át a Pesten székelő izraelita országos iroda utján hozzá érkező kormányrendeleteket s a kerületi képviselőhöz intézett irományokat, melyeket vagy szétküld, vagy maga elintéz, vagy a kerületi képviselő elé terjeszt.

65. §. A kerületi elnök hivatalos eljárásáért, valamint a kerületi levéltár kezeléseért a kerületi képviselőnek felelős.

66. §. A községkerületi bíróság következőkép alakittatik: a kerületi képviselő évenkénti ülésében 24 képviselő tag sorshuzás utján választatik, kik közül az első kisorsolt 12 tag az év első felében, a másik 12 tag pedig az év másik felében mint bírák működnek. A kerületi képviselő a bírák mindkét osztályának számára saját kebeléből még a sorshuzás előtt egy-egy elnököt s elnök-helyetteset választ, kik mindnyájan a kerületi előjáróság kezeibe azonnal fogadást tesznek. Kisebb kerületekben csak 12 tag soroltatik ki bírónak, kik azonban az egész éven át működnek.

Előforduló per esetében mindenik fél jogában áll, a bírák közül hármat kijelölni, kik a fenforgó esetben nem bíraskodhat-

nak. A többi hat az elnök vagy helyettesével képezi a község kerületi bíróságát. Ha egyik vagy másik bírósági tag a per által érdekelve van, úgy helyébe a másik osztályból, ott pedig, hol csak 12 bíró lett kisorsolva, a többi képviselők sorából sorshuzás utján helyettes választandó.

67. §. A községkerületi bíróság a peres ügyeket rendszerint ott s akkor tárgyalja s intézi el, hol s mikor épen a kerületi képviselő összejűl.

A bíróság mindazonáltal a peres felek folyamodására ezen időn kívül is a bírósági elnök lakhelyére, vagy ha valamely község és annak egy része között támad per, e peres község helyére is összehívathatik és működhetik, mely esetben a pereszes fél a felmerült utazási s egyéb költségeket viselni tartozik.

68. §. A községkerületi bíróság tárgyalásai nyilvánosak. Érvényes határozat hozatalára legalább öt tagnak jelenléte szükséges. Az ítéletek a feleknek írásban és indokoltan kiszolgáltatandók, teljes jogerővel bírnak, s ellenök felfolyamodásnak helye ninesen.

### A kerületi elnökök gyűlése.

69. §. A kerületi elnökök évenként egyszer s pedig március hóban Pesten gyűlnek össze s ezen ülési időre kebelükből elnököt s elnöki helyetteset választanak. Ha a községkerületi képviselőség egy harmada a kerületi elnökök rendkívüli egybegyűlését kívánná, s ezt a múlt ülés alkalmára megválasztott elnökkel vagy helyettesével írásban tudatják, ez a kerületi elnökök ülését legfőlebb egy hó alatt egybehívandja, hol ismét új elnök és elnöki helyettes választatik.

70. §. Az egybegyűlt elnökök hatásköréhez következő tárgyak tartoznak:

a) az izraelita országos iskolai alap kezelésének ellenőrzése, az erre nézve megállapított szabályzat értelmében, és jelentéstétel ez iránt az izraelita országos egyetemes gyűléshez;

b) a rendszerint háromévenként, vagy szükség esetében tartandó rendkívüli orsz. egyetemes gyűlés egybehívása, mely utóbbihoz azonban legalább a kerületi képviselők felének beleegyezése kívántatik;

c) közös költségen felállított, fenntartott, vagy segélyezett izraelita országos tan- és jótékonyági intézetek fölötti felügyelet, az ez iránt megállapított szabályok, vagy az egyetemes gyűlés egyes határozatai értelmében;

d) a magyar- és erdélyhoni izraelitákat közösen érdeklő indítványok tárgyalása, ezeknek a község-kerületek, vagy az egyetemes gyűlés elé terjesztése czéljából;

e) az egyetemes gyűlés határozatainak végrehajtása, a mennyiben ez az egyes község-kerületek illetékességének fenntartva nincsen.

§. 71. Az egybegyűlt kerületi elnökök saját kebelökből évenként az országos iroda elnökéül egy tagot választanak, kinek állandóan Pesten kell laknia. — Ez átveszi a kormányrendeleteket, és a kerületi elnökségekhez való szétküldése és közléséről.

72. §. Érvényes határozatok hozatalához legalább a kerületi elnökök felének jelenléte szükséges. A határozatok általános szótöbbséggel hozatnak, a különvélemények jegyzőkönyvbe ígathatók.

73. §. Az egybegyűlt kerületi elnökök az elnöki iroda költségvetését, jóváhagyás végett, az egyetemes gyűlés elé terjeszteni tartoznak, melynek jóváhagyása nélkül kiadásokat nem tehetnek.

74. §. Az országos iroda költségei az izraelita országos iskolai alapból fedeztetnek, és az egyetemes gyűlés által megszavazandó országos költségvetésbe felveendő.

75. §. A kerületi elnökök közös üléseikben hozott minden határozatukért az izraelita egyetemes gyűlésnek, és az országos iroda elnöke hivatalos eljárásáért a kerületek egybegyűlt elnökeinek felelős.

## Egyetemes gyűlés.

76. §. Az izraelita egyetemes gyűlés az összes magyar- és erdélyhoni izraelitáknak a választási szabályzat határozataihoz képest szabadon választott 86 képviselőjéből álló gyűlése.

77. §. Az egyetemes gyűlés Pesten ül össze, s a megállapított ház- és ügyrend szerint tanácskozik és határoz.

Az egyetemes gyűlés hatásköréhez következő tárgyak tartoznak:

a) az izraelita országos iskolai alap kezelése, illetőleg kezelésének ellenőrzése;

b) az izraelita országos iskolai alap jövedelmei hovaforrásának meghatározása, és egyes kerületek vagy községek számára az iskolai alapból nyújtandó segély engedélyezése;

c) az egyetemes gyűlés és országos iroda, valamint az egy-

begyűlt kerületi elnökök költségeinek megállapítása az ez utóbbiak által előterjesztett költségvetés alapján;

d) a kerületi elnökök gyűléseiről szóló jelentés átvétele, ezek számadásainak megvizsgálása, s irányukban a feloldó határozat hozatala;

e) az izraelita országos tan- és jótékonyági intézetek állapotáról szóló jelentés átvétele, s az ez irányban szükséges határozatok hozatala;

f) a kerületi elnökök gyűlésének vagy egyes gyűlési tagoknak előterjesztése s indítványai, ugy egyes községek és személyek folyamodványai fölötti tanácskozás és határozathozatal, a mennyiben ezek izraelita hitfelekezeti ügyekre vonatkoznak, de az egyes autonóm hitközségek és község-kerületek illetékességéhez nem tartoznak;

g) az izraelita község-szervezési, iskolai s választási szabályzatok netáni módosítása.

Az egyetemes gyűlés illetékességi köréből a- izraelita választ és szertartásokat illető tárgyak ki vannak zárva.

## Választási Szabályzat

a magyar és erdélyhoni izraeliták egyetemes gyűlései számára.

1. §. A magyar és erdélyhoni izraelita lakosság egyetemes gyűléseire vonatkozó választások ezen szabályzat határozatai szerint eszközöltetnek.

2. §. Az egyetemes gyűlés 86 tagból áll, kik mindannyian egyenlő szavazati joggal bírnak, és a magyar és erdélyhoni izraelita lakosság törvényes képviselői.

3. §. Az egyetemes gyűlés tagjai közvetve, választóférfiak által választatnak.

A választások eszközlése végett a magyar és erdélyhoni izraelita lakosság 86 választókerületre osztatik fel:

(Folytatása következik.)

## Vidék.

N.-Várad majus 5-kén.

Tekintetes Szerkesztő ur!

Tegnap választattak meg a megyei iskolai tanácsosok; köztük három zsidó van: dr. Kralovszky Mór ügyvéd és megyei ügyész; községünk ez időszerinti elnöke Steiner Lipót és e volt kongressusi követ Sternthal Adolf. — Masi to! csak jobban vagyunk mint Ugoesában?!

Tisztelettel:

K. B.

## Deutsche Beilage des „M. Zs.“

Redakteur: **Sigmund Krausz.**

Friede! Friede dem Fernstehenden;  
Friede dem Nahstehenden;  
So — sprach Gott — werde ich sie heilen.  
Jesajas.

Pränumerationsgelder und  
liter. Beiträge sind zu adressiren:  
Redaktion d. „M. Zs.“  
P. A. Pfeisergasse Nr. 9.  
„M. Zs.“ erscheint jeden  
achten Tag

Sendungen für den Schomre-  
Hadath-Verein, wie Zeitungs-  
reklamationen sind zu adressiren:  
Expedition des „M. Zs.“  
Pfeisergasse, Nr. 9.

### Ein Wort an die Generalversammlung des Vereines-Schomre-Hadath.

Wichtige Ereignisse werfen ihren Schatten voraus.

Das unheilvolle Gewitter, das im gegenwärtigen Momente unsern Himmel bedeckt und mit unheimlichem Getöse über unser Haupt sich zu entladen drohet — ein geübteres Auge konnte dessen unausbleiblichen Anzug schon vor Jahren leicht voraussehen.

Der Kampf gegen die orthodoxe Judenheit ist kein neuer. In Deutschland hat derselbe bereits in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts begonnen. Seitdem hat der Streit im Schoße des Judenthums noch für keinen Augenblick aufgehört. Zu gewissen Perioden schien es wol, als wäre ein momentaner Waffenstillstand eingetreten. Es war dem dennoch nicht so. Der Bruderzwist dauerte ununterbrochen fort; der Kampfplatz bloß hat gewechselt. Wurden die Neologen auf dem einen Punkte auf's Haupt geschlagen; sie unterließen es nicht, ihre Operationen auf einem andern Punkte mit erneuerter Kraft und neuem Feldzugsplane fortzusetzen.

Allein von all' diesen unseligen Kämpfen blieb unser Vaterland bisher gottlob ziemlich verschont. Die Träger und Pfleger der Thora-Hafdescha fanden auf diesem Boden uralter Freiheit und Toleranz ein sicheres Asyl. Hier, wo das Prinzip unumschränkter Gewissensfreiheit von jeher respektirt wurde, vermochten die destruktiven Tendenzen nicht die Herrschaft zu erlangen zur Beeugung und Unterdrückung des wahren Judenthums; hier war es den Ausbreitungen einzelner Gemeinden nicht möglich, ihren verderblichen Einfluß bei der Gesamtjudenheit des Landes zur Geltung zu bringen.

Anderwärts haben sich die Angelegenheiten in letzterer Zeit gestaltet. Unser Vaterland ist nunmehr von der göttlichen Vorsehung zum neuen Kampfsplatze erkoren worden.

Und um gegen diesen religiösen Kampf sich gehörig und rechtzeitig zu rüsten, wurde vor etwa anderthalb Jahren — der Schomre-Hadath-Verein gegründet!

Wie sehr nöthig dieser Vereinigungspunkt war, haben die Folgen gelehrt. Denn der Kampf, der hier entbrannte — er hat alle seine Vorgänger außerhalb des Vaterlandes an Intension sowol, als an Heftigkeit bei weitem übertroffen.

Wie dies geschehen? Die Perfidität unserer Gegner hat diese grenzenlose Erbitterung provoziert.

Überall, wo ein religiöser Kampf im Schoße der Judenheit entstand, waren die Neologen mindestens so ehrlich, die Fahne der „Reform“ öffentlich aufzupflanzen und suchten nach Kräften, derselben Anhänger und Verfechter zu verschaffen. War dies Streben auch nicht „jüdisch“, so konnte demselben doch nicht der Vorwurf der „Unehrlichkeit“ gemacht werden. Bei solch klarer Situation und stark prononziirter Stellung war die Parteigruppierung eine leichte. Es eilte jedermann unter seine Fahne und kämpfte offen und ehrlich für seine Meinung.

Von einer derartig ehrlichen Kampfweise konnten sich unsere Neologen im Vorhinein auch den geringsten Erfolg nicht versprechen. Der Geist des echten Judenthums ist im Busen der überwiegenden Mehrzahl unserer vaterländischen Glaubensgenossen in weit lebhafterer Weise thätig, als daß ein offenes Hervortreten mit einer „Reform auf religiösem Gebiete“ irgend wie einen haltbaren Boden fassen könnte.

Was thaten nun die guten Leute?

Sie raubten uns vor Allem — unsere Fahne!

Da, mit einer Fahne, auf der die heuchlerischen Worte prangten: „Wir sind Orthodoxen!“ durchzogen sie das Land, und während ihre Stimme, mit der sie die Erstarkung des Judenthums verkündeten, als die „Stimme Jakobs“ klang, suchten sie mit ihren „Esau's Händen“ das ganze jüdische Religionsgebäude zu untergraben, zu unterwühlen, zu vernichten! — — —

Und dieser „Fahnenraub“ war es, wodurch unseren Gegnern gelungen, eine heillose Verwirrung in unseren Reihen hervorzubringen. Nur wenigen war es gegeben, diese perfide „Taschenspielerlei“ sofort zu bemerken; die große Masse vermochte mehr nicht, Freund von Feind zu unterscheiden und anstatt auf den Gegner wurden die tödtlichen Geschosse gegen die Brust des eigenen Bruders abgedrückt.

Dieses Schauspiel hat sich im Schoße des Kongresses zu wiederholten Malen abgespielt. — Warum soll man denn nicht mit den Hirschlianern stimmen? — Sind sie doch, ihrem eigenen Geständnisse gemäß, strenge Orthodoxen! —

Und mit dieser tückischen Taschenspielererei suchen die Neologen bei Sr. Excellenz dem Herrn Kultusminister das Einschreiten um Erlangung der allerhöchsten Sanction zu urgiren. Sw. Excellenz — rufen sie — die Kongreßlaborate sind in streng orthodoxem Sinne abgefaßt. Wir haben mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit dafür Sorge getragen, daß gegen den Geist der jüdischen Lehre in denselben nichts enthalten sei, denn wir — wir sind ja die Orthodoxen!

Geehrte Versammlung! Mit einer solchen religiösen „Falschmünzerei“ wird gegen uns, gegen das heil Gotteswort, gegen dessen ewige, unveränderliche und unvergängliche Lehren und Satzungen der Vernichtungskrieg geführt! Es wird mit uns ein Spiel getrieben, desgleichen die Annalen der jüd. Geschichte bisher nicht aufzuweisen hatte! Und dieses Spiel ist ein verderbliches, ein überaus gefährliches! Nehmen wir folgendes Beispiel an. Die Ungarn haben gewiß ein unbestreitbares Recht auf dieses Land, das deren Ahnen mit ihrem Herzensblute so reichlich getränkt, durch unvergleichliche Thaten erobert haben. Keine absolute Macht wird sich erlauben, ihnen dasselbe zu entreißen, so lange die Weltgeschichte noch als Weltrichter betrachtet würde, so lange deren Blätter nicht verrissen und in den Wind gestreut würden. Was würde man nun sagen, so etwa wilde Kosakenhorden, mit Attila und Sporen versehen, eines schönen Morgens das ganze Land überschwemmen und mit frecher Miene behaupteten: sie wären die eigentlichen Ungarn, in ihren Adern rolle das Blut der heldenmüthigen Arpaden und sie wären es, die auf den Besitz von Buda-Pest vollen Anspruch haben?! Es klingt dies wol paradox. Und doch ist es unleugbar, daß die alte Geschichte Beispiele aufweist, wo durch ähnliche Unterschleifungen die legitimen Kinder von Bastarden verdrängt wurden!

Geehrte Versammlung! Seien wir auf unserer Hut, daß man uns anstatt des wahren traditionellen Judenthums nicht ein gefälschtes Scheinjudenthum unterschiebe. Gelangen die anti-jüdischen Kongreßlaborate zur Durchführung, so haben die Neologen die sichersten Mittel in Händen, diesem ihren verwerflichen Streben dauernde Gestalt und Verkörperung zu verschaffen.

Geehrte Versammlung! Wir brauchen Ihnen nicht an diesem Orte hervorzuheben, daß von Seiten der vaterländischen Orthodoxen alles Mögliche geschehen, um dieser unglückswangern Eventualität nach Kräften vorzubeugen. Das Resultat der Bestrebungen unserer Gesinnungsgenossen, es liegt noch in der Hand Gottes, der seine Getreuen in solch entscheidendem Momente noch nie verlassen. Hoffen wir daher das Beste!

Geehrte Versammlung! Wir müssen für alle Fälle gerüstet sein! Eine innige, festzusammenhaltende Vereinigung ist in diesem Augenblicke notwendiger, dringender denn je. Der Schomre-Hadath-Verein hat die erhabene Mission, die Fahne des wahren, unverfälschten Judenthums mit vereinter Kraft hochzuschwingen. Wer zu uns gehört, eile sich einer Fahne anzuschließen, unter der wir für Gott, für seine heilige Lehre ungeschwächten Muthes kämpfen und im Vertrauen auf den Allerhöchsten auch — siegen werden!

Wir haben uns hier vor Gott und im Namen Gottes versammelt. Wer noch ein Herz fürs Judenthum hat, der möge sich ja von diesem Orte nicht entfernen, bevor wir das Band, das uns als Gesinnungsgenossen zusammenhält, dauernd befestigt haben! Aeuere Brüder! Es sind ernste Tage, denen die ung. Judentum entgegensteht — sehen wir, daß wir von den Ereignissen nicht überrascht werden. Sehen wir, den Schomre-Hadath-Verein, diesen Centralpunkt der vaterländischen Orthodoxen, in der Weise zu kräftigen, daß er seine heil. Aufgabe auch mit bleibendem Erfolge erfüllen könne. Ja, meine Herren, Einheit! Einheit! feste unerschütterliche Einheit soll die ung. orthodoxe Judentum umschließen! Wie ein Mann, keisch chad, wollen wir für das unveräußerliche Vätererbe einstehen; verzagen wir nicht, denn mit uns ist — Gott!

Pest, Ende Mai 1869.

Die Redaktion.

## Über einige Kongreßbeschlüsse.

In Nr. 19 des „M. Zs.“ haben wir bloß einige Beschlüsse des Kongresses mitgeteilt. Sie erscheinen uns trotzdem bei weitem wichtiger, als daß wir selbe mit ganzlichem Stillschweigen übergehen könnten. Vor allem kommt der Beschluß bezüglich der Verwaltung des isr. Landes-schul-fondes.

§. 1. Der isr. Landes-schul-fond verbleibt vorläufig, und nur insoweit der isr. Landeskongreß diesfalls keine anderen Bestimmungen trifft, unter Verwaltung des Kultusministeriums.

Der ganze §. ist ein Stoßseufzer der neologen Kongreßmajorität! Wie bekannt, enthielt der ursprüngliche „Entwurf“ der Fortschrittspartei die Bestimmung, wonach auch die Verwaltung des Schul-fondes sofort in ihre Hände übergeht. Freilich wiegte man sich damals noch in der Hoffnung, das Projekt einer vollständigen Landes-central-behörde mit komplizirtem Apparate werde denn doch zu Stande kommen! Wie schön, wie herrlich wäre aber eine solche Central-behörde, die über 2 Millionen verfügen könnte! Freilich würde das Glück nicht ewig dauernd sein; alle irdischen Güter sind ja ver-

gänglich und zwei Millionen müssen sich unter den Händen tüchtiger Verwaltungs-räthe endlich auch erschöpfen. Allein, wer wird sich um die Zukunft kümmern? Genug, wenn wir unsere Errungenschaft heute in vollen Zügen genießen können. Wird das Geld zu Ende sein — nun Israel vermochte ja Jahrtausende hindurch auch ohne Schul-fond zu bestehen. Die Orthodoxen sind einmal engberzig; sie gönnen uns keine Freude. Nun gut; wir werden vorläufig die Verwaltung des Schul-fondes in den Händen der Regierung belassen. Auf einem nächsten Kongreß müssen wir auch in dieser Beziehung den Sieg erringen. Haben wir ihn einmal zwischen unseren Fingern, dann... wir wissen schon!

Ein allerdings schönes Phantasiebild dies! doch mit Zukunfts-plänen befassen wir uns heute nicht. Gehen wir zu dem Beschlusse über bezüglich der künftigen Verwendung des isr. Landes-schul-fondes.

§. 1. Das Erträgniß des isr. Landes-schul-fondes soll ausschließlich zu Zwecken der ung.-jüd. „Volks-erziehung“ verwendet werden.

Was wollen nun die Orthodoxen haben! Ist es denn nicht ganz korrekt, so der „Schulfond“ ausschließlich zu Zwecken der ung.-jud. „Volkserziehung“ verwendet würde? Die Herren sollten doch so viel Logik haben, daß ein „Schulfond“ als solcher doch nicht zu was anderem verwendet werden dürfe, als eben zu volkserziehlichen Zwecken!

Wir finden es recht begreiflich, wenn der Eine oder der Andere, der diese Beschlüsse nur so flüchtig durchfliegt, zu ähnlichen Expektationen sich hinreißen läßt. Sehen wir indes etwas weiter:

§. 2. In erster Linie sind jene Anstalten und Zwecke zu bedenken, welche die konfessionelle Ausbildung des ung.-siebenbürgischen Gesamtjudenthums zu fördern berufen sind und zwar in nachstehender Reihenfolge: a) Rabbinerschule; b) Lehrerpräparandie; c) Subventionierung des Religionsunterrichtes an Mittelschulen und Subventionierung, resp. Errichtung der Talmudthora-Schulen im Sinne des betreffenden Elaborates; d) der im Sinne des Schulstatutes jährl. zu leistende Beitrag zum isr. Landespensionsfonde für Lehrer; e) Förderung der Herausgabe jüd. Schulbücher, wobei besonders die ung. Bibelübersetzung zu berücksichtigen ist.

§. 3. Der Rest des jährl. Erträgnisses des isr. Landeschulfondes findet nachstehende Verwendung: a) zur Subvention an einzelne, derselben bedürftige Gemeinden für ihre konfessionellen Volksschulen; b) zur etwaigen Stiftung von Stipendien.

§. 4. In dem Verhältnisse, als die Mittel d. s. Schulfondes flüssig und anwachsen, sind sie zum successiven Inslebenrufen der im §. 2 erwähnten Anstalten zu verwenden.

Nun sieht man, was die Herren in den Rahmen der „Volkserziehung“ hineinzuwängen für gut gefunden! Vor allem eine Rabbinerschule! Wir wollen in diesem Momente von der religiösen Seite einer derartigen Anstalt gänzlich absehen. Allein über die „Logik“ dieser Menschen möchten wir doch ein wenig zu Gerichte sagen. Ja selbst angenommen aber nicht zugestanden, die Rabbinerschulen wäre wirklich ein Bestandteil des Volkserziehungsgebäudes, so bildet diese offenbar doch nicht die Grundlage, sondern die Bedachung desselben. Was soll man aber zu Baumeistern sagen, die bei Ausführung eines Gebäudes mit dem Dache beginnen, ohne vorerst eine feste Grundlage und Mauern zu haben! Heißt das nicht rein in die Luft hinein gebaut? Ein solches „Dach ohne Wände“ müßte eben in der Weise in der Luft schweben, wie der Sarq Mahumed's in der arabischen Sage. Wer dieser Sage Glauben schenkt, der allein kann sich die Zweckmäßigkeit einer Rabbinerschule dort erklären, wo für eine genügende Volkserziehung durch entsprechende Elementarschulen noch nicht Sorge getragen ist.

Doch gehen wir zum zweiten Punkt über; dieser lautet: b) Lehrerpräparandien. Die Nothwendigkeit von Anstalten, in denen die Lehrer für ihren Beruf in rationeller Weise sich ausbilden, dürfte kaum irgend jemand in Abrede stellen. Ein anderes ist's jedoch, wenn man die Frage aufstellt: ob speziell-jüdische Präparandien so absolut nöthig wären, daß der Schulfond zur Errichtung ähnlicher Institute verwendet werden müßte? Da würde gewiß jedermann, der circa nicht darauf spekulirt, selbst an einer jüd. Präparandie ein kleines Amtchen zu erhalten, mit einem entschiedenem: nein! antworten. Laut des neuen Landesvolkschulgesetzes werden auf Staatskosten 20, sage zwanzig Präparandien errichtet. Wie wäre es nun, so die jüd. Lehramtszöglinge diese Staatsanstalten zu ihrer Ausbildung benützten? In diesem Falle würde es vollkommen genügen, so an jeder derselben ein jüd. Lehrer die hebr. Fächer vortrüge! Ja, in einem Orte, wo zufällig ein Rabbiner seinen Sitz hätte, könnte der hebr. Unterricht für die Lehramtszöglinge ohne weiteres diesem übertragen werden, was gewiß mehr Garantie für die religiöse Richtung der angehenden Jugendbildner böte, als wenn sie der Leitung eines sogenannten „Religionslehrers“ überantwortet würden! Und dann müßten ja doch auch die hiedurch erzielbaren Kostenersparnisse einzermassen in Erwägung gezogen werden. Allein da liegt eben der Punkt, um den sich alles dreht. Es wird mit aller Kräfteanstrengung dahin gestrebt, den Schulfond zu vergeuden, damit er ja nicht den armen, aller Hilfsmittel entblößten Gemeinden zu Gute komme! Wir fragen aber: welche Bestimmung sollen die Präparandien, welche die aus denselben hervorgehenden Lehramtszöglinge haben, so die Gemeinden aus Mangel an materiellen Mitteln nicht in der Lage sind, Volksschulen

zu errichten und zu erhalten? Da haben wir wieder das hübsche Schauspiel eines — „Daches ohne Wände“! Ja, wir werden neue Lehrer, diese aber keine Stellen erhalten. Das wird das Ende vom Ganzen sein. Die Herren werden mit ihren „Diplomen“ in der Tasche — ordentlich verhungern oder sich irgend einem andern Gewerbe zuwenden. Wo bleibt dann die praktische Verwendung des Schulfondes?

Wir sind beim dritten Punkte: der Subventionierung des Religionsunterrichtes an Mittelschulen und Subventionierung, resp. Errichtung von Talmudthora-Schulen. — Wer hätte dagegen etwas einzuwenden? Gines nur bedauern wir, daß hier abermals fürs „Dach ohne Wände“ Bestimmungen getroffen wurde. Bevor von Mittelschulen gesprochen wird, muß man doch eine Garantie über das Vorhandensein von Elementarschulen haben. Und die Talmudthora-Anstalten! Auch diese erscheinen hier als Fortbildungsinstitute von Volksschulen, die gar nicht vorhanden! Die Herren scheinen von besonderer poetischer Begabung zu sein. In ihrer Phantasie schweben sie immer in höheren Regionen herum, ohne dafür zu sorgen, daß sie festen Boden unter den Füßen erhalten. Wozu ein höherer Talmudthora-Unterricht, wenn die hierzu nöthigen Vorbereitungsanstalten nicht existiren?

Der vierte Punkt bestimmt die Verwendung des Schulfondes zu einem jährl. zu leistenden Beitrage zum isr. Landespensionsfonde für Lehrer. — Hiegegen haben wir nichts einzuwenden; möchten vielmehr wünschen, daß dies in möglichst ausgedehntem Maße der Fall sei.

Durchaus möchten wir indes dem fünften Punkte nicht beipflichten. Dieser sagt nämlich, daß ein Theil des Schulfondes zur Förderung der Herausgabe jüdischer Schulbücher zu verwenden sei, wobei besonders die ungarische Bibelübersetzung zu berücksichtigen wäre. — Auf dem Gebiete des literarischen Marktes gibt's gewiß kein lukrativeres Geschäftszweig als den Verlag von Schulbüchern. Bei der Größe des diesbezüglichen Konsums ist auch der hieraus erzielbare Gewinnst ein verhältnißmäßig großer. Eine Bedingung ist hierbei jedoch unerlässlich. Die Schulbücher müssen auf der Höhe der modernen Pädagogik stehen! Ein alter didaktischer Satz lautet: für die Volksschule ist nur das Beste eben genug gut. Mittelmäßiges hat auf diesem Gebiete auch die geringste Veredlung nicht. Man sieht, wie weit man es mit den „offiziellen“ Schulbüchern gebracht. Besitzen die Herren die Fähigkeit, brauchbare Schulbücher zu schreiben, es wird ihnen gewiß nicht an Vertlegern fehlen, die ihnen ein entsprechendes Honorar bieten werden. Wollen sie jedoch irgend einen neuen Schmarren zu Tage fördern, da mögen sie zu diesem Zwecke doch nicht den Schulfond vergeuden! Eine ungarische Bibelübersetzung! Wir machen uns erbötig, den Herren Verfassern für eine derartige Arbeit ein Honorar von 5000 fl. zu verschaffen; für eine Übersetzung wie etwa das Deutsche Sziderl gäben wir allerdings keinen Deut! Also hierüber kein Wörtchen mehr!

Nun haben wir §. 3. vor uns. Dieser bestimmt, daß der Rest des jährl. Erträgnisses d. s. isr. Landeschulfondes zur Subvention für konfessionelle Gemeindefschulen u. dgl. verwendet werde.

Der Rest! Welcher Rest? Es gibt keinen: gottlob! es ist Sorge getragen, daß nichts übrig bleibe. Bis ein Rest vorhanden sein werde, mögen die Gemeinden — warten!

## B e s c h l u ß

über den Zurückzahlungsmodus jener Summen, welche der isr. Landeskongress aus dem isr. Landeschulfonde zur Deckung seiner Auslagen vorschuhweise entlehnt hat.

§ 1. Nachdem die Vertretung der Israeliten Ungarns und Siebenbürgens im Landeskongresse aus 220 Deputirten besteht, werden

die Gesamtkosten in eben so viele Theile getheilt, so, daß jeder Wahlbezirk eben so viele Theile der Gesamtkosten zu tragen hat, als er mit Deputirten bedacht war.

§ 2. Die auf den Wahlbezirk entfallende Summe wird dem Wahlpräsidenten des Bezirkes, resp. — in jenen Städten, die selbstständig wählen — dem Gemeindevorsteher notificirt.

§ 3. Der Wahlpräsident beruft die Vorsteher sämtlicher dem Wahlbezirk angehörnden Gemeinden nach dem Wahlorte auf einen bestimmten Tag mit dem Bemerkn ein, daß die an dem bestimmten Tage erscheinenden Vorsteher auch über die Belastung der nicht vertretenen Gemeinden entscheiden werden.

§ 4. Die erschienenen Gemeindevorsteher beschließen über die Repartirung der Kongresskosten auch sämtliche Gemeinden des Wahlbezirkes mit Stimmenmehrheit und wählen dann aus ihrer Mitte einen Bezirkskassier. — Der Wahlpräsident hat nur in dem Falle Stimmrecht, wenn er zugleich Gemeindevorsteher ist.

§ 5. Die auf jede einzelne Gemeinde und den dazu gehörigen Rayon entfallende Quote legt dieselbe weiteres auf ihre sämtlichen zahlungsfähigen Gemeindeglieder, treibt sie durch ihre eigenen Organe ein, und führt sie in halbjährigen Raten sammt Zinsen an den Bezirkskassier ab.

§ 6. Der Bezirkskassier hat die Ermächtigung, nach einmaliger schriftlicher Zahlungs-Aufforderung und nach Verlauf von vier Wochen gegen die Säumnigen die Execution vorzunehmen.

§ 7. Der Bezirkskassier hat die eingelaufenen Beträge unverzüglich an die vom h. k. ungarischen Ministerium für Kultus und Unterricht zu bestimmende Stelle abzuführen.

§ 8. Jene Gemeinden, welche selbstständig Deputirte wählen, besorgen die Repartirung und Einkassirung selbstständig und führen die Quoten direkt an die eben bezeichnete Stelle ab.

§ 9. Hinsichtlich der durch die Centralcommissionen zur Deckung von Wahlspesen aus dem israelitischen Landeserschulungsfonds vorzuschußweise genommenen Summen sind die Präsidenten der betreffenden Centralcomités aufzufordern, daß sie angeben, welche Beträge hiervon auf die einzelnen Wahlbezirke entfallen. Diese Quote ist zu den Kongressspesen der betreffenden Wahlbezirke hinzuschlagen und in gleicher Weise mit diesen zurückzuzahlen.

## B e s c h l u ß

bezüglich des Verhältnisses der Chewra Kadischa zur Gemeinde-Verwaltung.

(Als Zusatz zum Gemeinde-Organisationsstatut.)

§ 1. Jede Chewra Kadischa hat binnen einem Jahre nach Kundmachung des Organisationsstatutes mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse, ein Statut für sich zu verfassen, in welches auch eine Bestimmung über die Beerdigungsstären aufzunehmen ist.

§ 2. Als allgemeines Prinzip jedoch hat bei allen Chewra-Kadischa-Statuten zu gelten, daß der Religionsgemeinde des Ortes das Protektorat über die Chewra Kadischa überhaupt, so wie Kontrolle über die Gebahrung und Verwaltung derselben zusteht.

§ 3. In etwaigen sich ergebenden Streitfragen hat das Schiedsgericht des betreffenden Distriktes zu entscheiden.

§ 4. Jede Chewra Kadischa hat ein vom Gemeindevorstande kontrahirtes Exemplar ihres Statutes dem Distriktsvorstande zur Hinterlegung in das Distrikts-Archiv zuzuführen.

## B e s c h l u ß

bezüglich des Matrikenwesens.

§ 1. Die Matrikenführung ist als Gemeindeinstitution zu betrachten, und ist jede israelitische Religions-gemeinde verpflichtet, in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß die Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken, in so lange keine andere Verfügung getroffen wird, nach den hier sub a, b und c beifolgenden Formularien geföhrt und dabei alle hierauf bezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften pünktlich befolgt werden.

§ 2. Dort wo die Matriken bisher durch den Rabbiner geführt und bewahrt wurden, hat es bei dieser Gepflegenheit weiter zu verbleiben. In jedem Falle ist der Gemeindevorstand berechtigt und verpflichtet, von Zeit zu Zeit die Matriken zu besichtigen und bei etwaigen wahrgenommenen Anzulemmlichkeiten das Nöthige zu verfügen.

§ 3. Für die vorchriftsmäßige Anlegung, Führung und Bewahrung der Matriken ist der Gemeindevorstand, für die Richtigkeit der eingetragener Daten und der arabisch in Matriken ist diejenige Person verantwortlich, welche mit deren Führung von der Gemeinde beauftragt ist.

§ 4. In Bezirksgemeinden sind die Matriken für den ganzen Gemeindebezirk in der Hauptgemeinde zu führen und zu bewahren. Jedoch ist jede Einzelgemeinde verpflichtet, unter eigener Verantwortung eine verlässliche Person damit zu betrauen, die in der Gemeinde vorkommenden Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle nach den oben erwähnten Formularien vormerkungsweise einzutragen und die Vormerkung monatweise an die Matrikenführung der Hauptgemeinde zu leiten, damit dieselben in die Hauptmatriken eingetragen werden.

## W a h l s t a t u t

für die

Landeskongresse der Israeliten in Ungarn und Siebenbürgen.

§ 1. Die Wahlen für die Landeskongresse der Israeliten Ungarns und Siebenbürgens werden den Vorschriften dieses Statutes gemäß vorgenommen.

§ 2. Der Landtagskongress besteht aus 86 Mitgliedern, welche sämtlich gleiches Stimmrecht besitzen, und die gesetzlichen Vertreter der gesammten israelitischen Bevölkerung Ungarns und Siebenbürgens sind.

§ 3. Die Wahl der Mitglieder des Landeskongresses ist eine indirekte durch Wahlmänner.

Behufs Vornahme der Wahlen wird die gesammte israelitische Bevölkerung Ungarns und Siebenbürgens in 86 Wahlbezirke eingetheilt.

Diese 86 Wahlbezirke vertheilen sich auf die im § 55 des Organisations-Statutes für die Religionsgemeinden Ungarns und Siebenbürgens bezeichneten Gemeindedistrikte in folgender Weise:

Es entfallen auf den	Gemeindedistrikt	drei	Wahlbezirke
ersten	"	fünf	"
zweiten	"	drei	"
dritten	"	zwei	"
vierten	"	zwei	"
fünften	"	zehn	"
sechsten	"	drei	"
siebenten	"	drei	"
achten	"	vier	"
neunten	"	drei	"
zehnten	"	drei	"

elften	"	vier	"
zwölften	"	drei	"
dreizehnten	"	drei	"
vierzehnten	"	fünf	"
fünfzehnten	"	drei	"
sechzehnten	"	vier	"
siebzehnten	"	vier	"
achtzehnten	"	vier	"
neunzehnten	"	drei	"
zwanzigsten	"	drei	"
einundzwanzigsten	"	drei	"
zweiundzwanzigsten	"	drei	"
dreiundzwanzigsten	"	drei	"
vierundzwanzigsten	"	ein	Wahlbezirk
fünfundzwanzigsten	"	ein	"
sechsendzwanzigsten	"	ein	"

Die definitive Distriktsrepräsentanz hat sofort nach ihrer Konstitutionierung den Gemeindedistrikt in so viele, mit Rücksicht auf die israelitische Bevölkerungszahl möglichst gleiche Wahlbezirke einzuteilen, als auf denselben entfallen, und zugleich — im Verhältnisse der Bevölkerungszahl, und nach dem Maßstabe, daß auf je hundert Seelen ein Wahlmann gerechnet werde — festzustellen, wie viel Wahlmänner jede einzelne Gemeinde des Distriktes zur Wahl des Kongressdeputierten zu entsenden hat.

§ 4. Wähler ist jeder Israelite männlichen Geschlechtes, welcher in einem Orte des Landes das Heimatsrecht genießt,

a) ohne Rücksicht auf weitere Qualifikation, wenn derselbe auth. Rabbiner, Doktor einer Universitätsfakultät, öffentlicher Beamter, Professor, Arzt, Advokat, diplomierter Ingenieur, Mitglied der ungarischen Akademie der Wissenschaft, akademischer Künstler, an öffentlichen Schulen fungirender Lehrer, oder in einer israelitischen Kultusgemeinde des Landes angestellter Prediger, Rabbinatsassessor, Notar, Kantor oder Vorbeter ist;

b) wenn derselbe großjährig ist, an direkten Staatssteuern nicht weniger als zusammen zwei Gulden jährlich bezahlt, und einer israelitischen Kultusgemeinde des Landes als Mitglied angehört. Als Mitglieder einer Kultusgemeinde sind in Bezug auf das Wahlrecht zu betrachten: diejenigen, welche in den Verband der Gemeinde mittels Inkorporation aufgenommen sind, und die großjährigen legitimen Söhne der in die Gemeindebücher eingetragenen Gemeindeglieder.

Die im Absatz a) erwähnten Wähler üben ihr aktives Wahlrecht in jener Kultusgemeinde aus, in deren Sprengel sie ihren Wohnsitz haben; die im Absatz b) erwähnten Wähler hingegen in jener Kultusgemeinde, welcher sie als Mitglied angehören.

§ 5. Von der Ausübung des Wahlrechtes sind ausgeschlossen

a) diejenigen, welche unter väterlicher Gewalt, gerichtlicher Vormundschaft oder Kuratel stehen;

b) diejenigen, welche im laufenden Jahre eine Unterstützung aus öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten genossen haben, wobei jedoch Befreiung vom Schulgelde nicht als öffentliche Unterstützung betrachtet wird;

c) notorische Bettler;

d) Kreditare, inselange der Konturs nicht aufgehoben ist;

e) diejenigen, welche wegen eines gemeinen Verbrechens gerichtlich verurtheilt wurden, inselange nicht ein Jahr nach Ablauf ihrer Strafzeit verfloßen ist.

§ 6. Sobald die Vorstände der Gemeinden seitens des Distriktsvorstandes die Aufforderung zur Vornahme der Wahlen erhalten, sind dieselben verpflichtet, längstens binnen 14 Tagen ein vollständiges Verzeichnis sämtlicher Wähler in der Gemeinde unter eigener Verantwortung anfertigen zu lassen, welches in zwei Exemplaren ausgestellt, und vom Vorsteher und Notar oder deren Stellvertreter unterschrieben wird.

## Inland.

**Temesvár**, Ende Mai. Mit wahrhaftem Vergnügen lasen wir hier Ihre treffliche Beleuchtung der Kongresslaborate. Trogdem möchten wir ernstlich Anstand nehmen, Ihnen für Ihre Arbeit ein besonderes Kompliment zu machen. Es ist leicht, dort die Nisse hervorzuföhren, wo das Kleid kein ganzes Stück aufzuweisen hat. Wie es scheint, hat der Kongress es sich gar nicht zur Aufgabe gemacht, etwas Neues zu schaffen, sondern das Landes Schulgesetz, das für die Stellung der Lehrer einige Garantie bot, zu untergraben; mit andern Worten: dem Gesetze auf gesetzlichem Wege sich zu entziehen.

Am meisten Aufsehen haben die in Nr. 19 d. „M. Zs.“ erschienenen „Vergleichende Studien auf dem Gebiete der Volksschulgesetzgebung“ gemacht. Aufsehen! Nein, das nicht. Sie haben im Grunde genommen Nichts gesagt, was nicht jeder logisch denkende Mensch einsehen müßte. Sie haben eben nur das Verdienst, der öffentlichen Meinung treuen Ausdruck verliehen zu haben. Um Sie zu überzeugen, daß dem so ist, erlaube ich mir Ihnen im Nachfolgenden einen Auszug aus Nr. 10 des „Ungarischen Schulboten“ mit der Bitte zu übermitteln denselben in nächster Nr. Ihres gesch. Bl. gef. reproduzieren zu wollen. Der betreffende Artikel lautet:

„Aus Südingarn. Vor uns liegt nun das vom jüdischen Landeskongress ins Leben geförderte, aber durchaus nicht lebensfähige Schulstatut. Bis jetzt hat es sich der Öffentlichkeit entzogen, wahrscheinlich, weil es der öffentlichen Beurteilung aus dem Wege gehen wollte; denn erfreute sich der Kongress an und für sich keiner besondern Sympathie, keiner hervorragenden Popularität, so ist der Geist, der das Schulstatut durchweht, durchaus nicht darnach angethan, ihn bei der gebildeten Welt zu rehabilitieren. Und wir sollte es dieses auch? Hat man doch von Vorneherein jede Mitwirkung von Fachmännern ausgeschlossen, da man durchaus kein Lehrenquert zulassen wollte, und waren doch bekanntlich in der zu diesem Behufe aufgestellten Kommission einige Mitglieder, deren Engbergzigkeit der Schule gegenüber und deren Lehrerfeindlichkeit allgemein bekannt sind!

Nach § 13 bestimmt die Vertheilung des im 3. Abschnitte, § 11 des Landesvolkschulgesetzes vorgeschriebenen bürgerlichen, so wie die Vertheilung des in diesem Statut § 9 bezeichneten religiösen Lehrstoffes vor Beginn des Schuljahres die isr. Schulkommission.

Also die Schulkommission schneidet den Lehrern den Unterrichtsstoff vor, die Lehrer oder die Lehrkörper haben da nichts drein zu sprechen, die haben sich um das, was sie während des Schuljahres lehren sollen, gar nicht zu kümmern, die müssen das, was die löbl. Schulkommission ihnen gnädigst anstischt, dankbar hinnehmen? Oder glauben die Herrn vielleicht, daß die Schulkommission, die doch zuerst aus routinirten Kaufleuten bestehen wird, den Lehrern den Unterrichtsstoff mit der Wage vormögen oder mit der Elle zumessen solle?

Nach § 14 werden die Lehrbücher, das Unterrichtssystem (Was verstehen die Herrn darunter?) und die Methode im Allgemeinen im Sinne des § 11 des Landesvolkschulgesetzes von der isr. Lokalschulkommission im Einvernehmen mit dem Lehrer bestimmt. Man will sich also doch mit dem Lehrer in Einvernehmen setzen! Unserer Ansicht nach muß die Einführung der Lehrbücher, die Aufstellung des Unterrichtsystems und namentlich die Anwendung der entsprechenden Methode einzig und allein dem Lehrer oder den Lehrkörpern überlassen werden.

Eine aus Laien gebildete Schulkommission und wenn sie auch Rabbiner, Aerzte und Advokaten zu ihren Mitgliedern zählt, kann und darf da nichts drein reden. Jede fremde Einflußnahme in dieser Richtung würde der Schule nur zum größten Nachtheile gereichen. Die löbl. Schulkommission darf sich damit begnügen, die von dem Lehrer eingeführten Bücher einfach zur Kenntniß zu nehmen; alles Uebrige ist Sache des Lehrers.

Abschnitt 6 behandelt die Bedingungen der Aufnahme und Entlassung der Lehrer. Nach § 22 und 23 hängt die Aufnahme und Entlassung des Lehrers einzig und allein von der Kultusgemeinde ab. Nach dreijährigem Provisorium erfolgt das Definitivum. Wir könnten 100 gegen eines wetten, daß ein jüdischer Lehrer unter solchen Verhältnissen, und wenn er auch ein Pestalozzi wäre, es nie zu einem Definitivum bringen wird.

Wie in diesen Abschnitt die Bestimmung, ob Klassen- oder Fachsystem, gereiht wurde, ist mir ein Räthsel. Eine jüdische Schulkommission kann auch nach § 21 das Fachsystem in der Volksschule als zulässig erklären, und wenn auch die namhaftesten Pädagogen sich dagegen aussprechen.

Der 7. Abschnitt handelt von der Schulleitung. Diese geschieht durch die Schulkommission. Die Schulkommission besteht nach § 27 aus „wenigstens 5 gewählten Mitgliedern, dem Ortsrabbiner und je einem Lehrer der Gemeindegemeinschaft. Die Lehrer haben jedoch bloß beratende Stimme.“ Wo ist aber § 117 des allgemeinen Landesschulgesetzes, der in den Lehrern beratende und stimmende Mitglieder der Schulkommission anerkennt? Wahrlich, wer die Engherzigkeit des Kongresses dem Lehrstande gegenüber nicht schon aus den vorigen §§ zur Genüge erkannt hat, dem wird sie diese Bestimmung genug klar und deutlich machen!

Mit welchen Rechten hat aber auch der Konareß die Schulkommission ausgestattet! Neben den schon vorher erwähnten steht derselben noch zu: die Einschreibung und Aufnahme der Schüler, § 32, die Bestimmung der Prüfungen, § 30, die Beaufsichtigung der Schule, § 29, der Jahresbericht über den Stand und Fortgang der Schule, § 33, die Bestimmung der Taxen für ausgeteilte Zeugnisse, § 32, die Einsichtsnahme in die Kataloge, § 29, tadelnde Bemerkungen, aber nicht in Gegenwart der Schüler, (Wir bedanken uns schönstens!) § 29. Alles, alles die Schulkommission. — Wir begreifen nicht, warum der Kongreß der Kommission nicht auch den Unterricht übertragen hat. Da wäre ja der Lehrer ganz und gar entbehrlich. Wehe dem Lehrer, der es mit einem solchen Schulkommissionsmitgliede verdirbt oder der es versteht, demselben oder dessen schönerer Hälfte ein nicht genug ehrentätiges Kompliment zu machen! Der ist unrettbar verloren!

Der 8. Abschnitt spricht von der obersten Schulbehörde, der die Leitung des jüdischen Schulwesens anvertraut wird. Fachmänner können natürlich auch bei dieser höchsten jüdischen Schulinstanz nicht zugelassen werden, da ja nach dem Gemeindestatut dem Lehrer das passive Wahlrecht nicht zusteht.

Doch Ende gut, Alles gut. Von der Luft kann doch auch der jüdische Lehrer nicht leben, und umsonst wird er sich doch auch nicht von der Schulkommission in der oben besprochenen Weise maßregeln lassen wollen. Abschnitt 9 bestimmt also im § 36 ein Minimalgehalt von 450 bis 500 fl. und einem Nebenlehrer 300 bis 350., in größeren Städten und Gemeinden 550 bis 600 fl., und einem Nebenlehrer 400 bis 450 fl., natürlich ohne Wohnung, Beheizung, Gartenland u. s. w. Von dem Gehalte werden jedem Lehrer 20/100 jährlich zu Pensionzwecke abgezogen. Ebenso hat die betreffende Kultusgemeinde 30/100 des Lehrergehaltens zu demselben Zwecke jährlich zu entrichten, § 37.

So sieht die freie Schule im freien Staate aus. Das Vorgesagte glaube ich, genügt vollkommen, den Geist zu charakterisieren, der dieses Statut durchweht. Doch die Herren hätten sich füglich die Mühe ersparen können, ein Schulstatut aufzustellen. Ein Schulstatut kann nur da durchgeführt werden, wo eine Schule ist, aber eine jüdische Schule wird es nicht geben, weil man — keine Lehrer für dieselben haben wird. Ich möchte gerne den jungen Mann sehen, der bei dem Aufschwünge, den Industrie, Gewerbe und Handel täglich in unserem Vaterlande nehmen, sich entschließen wird, nachdem er ein Unterlymnasium oder eine Unterrealschule absolviert hat, drei Jahre in einer Lehrerbildungsanstalt zuzubringen, um sodann in einer autonomen jüdischen Kultusgemeinde mit einem Gehalte von 300 bis 500 fl. als Lehrer angestellt zu werden!“

## Vermischte Nachrichten.

\*\* Die isr. Gemeinde zu Szegsard hat jüngst bei Sr. Excellenz dem Herrn Kultusminister um baldige Sanktion der Kongreßelaborate petitionirt. Der Herr Kultusminister soll von dem Erscheinen dieser komischen Gemeindegemeinschaft überrascht worden sein. Wir gestehen es; auch wir sind hiedurch gründlich überrascht worden. Wie denn auch anders! Daß in Szegsard guter Wein,

mitunter auch gute Fische vorhanden, davon hat jeder ung. Patr'ot doch bereits Notiz genommen. Eine neue Entdeckung ist's jedoch, wonach Szegsard gleichzeitig auch so glücklich, eine jüdische Gemeinde zu besitzen. Gibt's daselbst einen Rabbiner? eine auf der Höhe der neuzeitlichen Anforderungen stehende Volksschule? Keine Spur von all' dem! Und doch möchten die wenigen Leute zu Szegsard um jeden Preis zu einer Gemeinde sich hinaufspielen und machen Miene auf Grundlage der Kongreßstatute ihre Gemeinde- und Schulverhältnisse zu regeln, die thatsächlich gar nicht vorhanden! Es erinnert uns das an jenen Bettler, der in jeder Gemeinde, die er mit seinem Besuche beehret, dem Vorstande als Dräch Hagun sich präentirte. Auf die Frage: ob er etwa ein Lamdan sei? erwiderte er: nein! etwa ein Sbasan? ebenfalls: nein! ein abgekommener Dscher? auch nicht! Was denn? ein Dräch Hagun! Auch gut! Hans! macht dich groß! —

— In einer der jüngsten Num. der „Allg. Btg. d. Judenth.“ erschien eine aus Pest-Dien datirte Korrespondenz über die von der orthodoxen Judenheit gegen die Kongreßbeschlüsse eingeleiteten Schritte. Daß Herr Dr. Philippson hierüber bloß ein abfälliges Urtheil hat, überrascht uns gewiß auch im geringsten nicht. Mehr befremdend dürfte indeß dem Mindereingeweihten, die in derselben ausgesprochene Behauptung erscheinen, wonach im Lager der Kongreßmajorität echte orthodoxe Juden geweien, wie Rabbiner Hirsch aus Alt-Dien, Dr. Zipser aus Rechnitz und Direktor Deutsch aus Pest. Wie die erwähnten Herren dem Erabbiner zu Bonn als orthodox erscheinen können, ist nur dann erklärlich, so man in Erwägung zieht, daß Sr. Ehrwürdigkeit bereits vor dem Taufbecken gestanden. Es ist mithin nur natürlich, daß all' jene, die zu dieser Wasserkur noch nicht den Muth gehabt, von demselben unschuldigerweise als „Orthodoxen“ verichrien werden!

— Im „Hazarat“ vom 20. Mai macht Herr Gabriel Barady der Regierung den Vorwurf, daß in der vorigen Reichstags-Session kein einziges Gesetz geschaffen wurde, welches dem Prinzip eines wahrhaften Liberalismus in jeder Beziehung entsprechen hätte. Er hebt bei dieser Gelegenheit hervor, daß selbst das Gesetz betreffs der Judenemanzipation schon aus dem Grunde hinfällig sei, da es eben nur von der Gleichstellung der Juden spricht. Wir können nicht umhin, dem auf die Judenemanzipation bezughabenden Ausspruch dieses freisinnigen Deputirten und Publizisten vollkommen beizupflichten. Die Staatsmänner Ungarns behaupteten stets mit vollem Rechte: sie hätten zu der ihrem Vaterlande zugestandene konstitutionelle Verfassung nur dann das nöthige Vertrauen, so der Konstitutionalismus auch auf die andere Hälfte der Monarchie in gleicher Weise ausgedehnt würde. Die Freiheit kann hier unmöglich garantiert werden, insofern jenseits der Leitha noch das unheimliche Kettengerassel des Absolutismus sich vernehmen läßt. Auch die Juden Ungarns haben in neuester Zeit diese Erfahrung gemacht. Die Freiheit, die der vorige Reichstag ihnen als Menschen, als steuertragende Bürger zuerkam, sie erweist sich als illusorisch, weil sie eben nur ihnen zugestanden ward. Würde man das Prinzip der „freien Kirche im freien Staate“ zur Geltung erhoben haben — es würde heute günstiger stehen um die vaterländische Judenheit! Der Kultusminister würde sich's in diesem Falle gewiß nicht beikommen lassen, die orthodoxe Judenheit durch das Medium eines Kongresses in ihrem religiösen Gewissen in so empfindlicher Weise zu beengen! Allein bei solch' Halbheiten ist alles möglich. Früher waren es die Landesgesetze, die auf die armen Juden erdrückend lasteten; jetzt läßt man ähnliche Gesetze von solchen Menschen ausarbeiten, die den Namen Juden führend, den neuen „Maßregelungen“ einen äußeren Schein von Legalität zu verleihen vermögen! So sehen bis jetzt aus die goldenen Früchte der Emanzipation!

## Redaktions-Korrespondenz.

Herrn J. Wiener in Ungar: Wir finden in Ihrer Polemik keine neuen Momente. Um Ihre fernere Mitwirkung bitten wir. Herrn Roienthal in Trenchin: Zu Bezug auf die Lehrer gilt der Satz: Hüß dir selbst und Gott wird dir helfen;